

Zuchtrichterordnung KOC

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten als Zuchtrichter
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt : Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- § 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: KOC – Spezialzuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeit des KOC und des VDH
- § 20 Der Weg zum KOC Spezialzuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Zuchtrichtertätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: VDH Richterliste

- § 28 Bestimmungen

Sechster Abschnitt: VDH Richterausweis

- § 29 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit
- § 30 Eigentum, Rückgabe, Verlust

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 31 Allgemeines
- § 32 Zuständigkeit
- § 33 Voruntersuchung
- § 34 Entscheidung
- § 35 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland
- § 36 Berufung, Beschwerde

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 37 Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt, Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

KOC – Spezialzuchtrichter sind im Sinne der Satzung Zuchtrichter für die Rassen:
Kaukasischer Owtscharka, Südrussischer Owtscharka, Centralasistischer Owtscharka

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH – Rassehund – Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

3.1 Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Kaukasischen Owtscharka Klubs e.V. (KOC) und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

3.2 Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den KOC, den VDH und die Federation Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

4.1 Der KOC Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für die Richtertätigkeit im Ehrenring, ausgenommen ist das Junior – Handling.

4.2 Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH – Richterliste und den Besitz des Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des KOC - Zuchtrichters

5.1 In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der KOC Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (Soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechts vereinbar ist.). Dabei darf er die Standart nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

5.2 Bei der Durchführung der Bewertung hat der KOC – Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH – Zuchtschauordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I strikt. einzuhalten.

5.3 Der KOC – Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

5.4 Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

5.5 Zu Anfragen des KOC und des VDH im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

5.6 Der KOC – Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des KOC und des VDH teilzunehmen.

5.7 Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört:

- Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen,
- deren Berichte fristgerecht zu Prüfen und weiterzuleiten
- sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters ,z.B. durch - Ausfüllen eines Anwärterzeugnisses abzugeben.

5.8 Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist ebenfalls streng gemäß Abs.5.1 vorzunehmen.

5.9 Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, daß er stets im Besitz des gültigen Rasse – Standards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

5.10 Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

6.1 Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichteranwärter) handelt im höchsten Maß unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

6.2 Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, Briefbögen o.Ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und – anwärter führt der KOC jährlich eine Zuchtrichtertagung durch. Die Teilnahme an dieser Tagung des KOC gilt als Pflichtveranstaltung. Diese Zuchtrichtertagung ist dem VDH unaufgefordert nachzuweisen. (Entfällt bis auf weiteres, bis genügend Zuchtrichter im KOC sind.)

Zweiter Abschnitt, Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die von VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegen stehen.

§ 9 Voraussetzungen

Die Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH Richterliste und setzt den Besitz eines gültigen VDH – Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs.2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste des F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

10.1 Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH.

10.2 Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, daß die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter – Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

11.1 Zuchtrichter, die fünf Jahre oder länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktischen/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung bei der Institution unterzogen haben, welche sie berufen hat, bevor sie die Einladung als Richter wieder annehmen dürfen.

11.2 Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für den er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der, Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

11.3 Ein Aussteller darf einem Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

11.4 Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.

11.5 Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschuleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

11.6 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

11.7 Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2-6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte, oder kennen mußte.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

12.1 Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

12.2 Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

12.3 Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter – Ordnung.

12.4 Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

12.5 Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschuleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

12.6 Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

12.7 Während der Beurteilung der Hunde, darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

12.8 Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

12.9 Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muß zweckmäßig sein.

12.10 Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.

12.11 der Zuchtrichter ist grundsätzlich verpflichtet, jede Form des „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen.

12.12 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschuleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, daß der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

12.13 Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Eine Einsicht in den Katalog vor Beendigung seiner Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

12.14 Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Das Bewertungsbuch muß er selber führen.

12.15 wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, daß ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschuleitung zu melden.

12.16 Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu plazieren; sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Plazierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich1“ oder „Sehr Gut1“. Die Plazierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

12.17 Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits plaziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

12.18 Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Plazierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

12.19 Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Plazierung im Ring abzugeben.

12.20 Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel – Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschuleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und Diese dann zu unterschreiben.

12.21 Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschuleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

13.1 Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund – Zuchtschauen sowie auf den KOC – Spezialzuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH – Spesenregelung ersetzt.

13.2 Bei Körperveranstaltungen gilt ebenfalls die VDH Spesenregelung.

13.3 Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt, Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH Zuchtschau – Ordnung, sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein „Einspruch“ mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Plazierung.

§ 16 Formwertnoten

16.1 Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich		„V“
Sehr Gut	„SG“	
Gut		„G“
Genügend	„Ggd“	
Disqualifiziert		„Disq“

In der Jugendklasse : Höchstmögliche Bewertung SG

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	„vv“	
versprechend		„vsp“
wenig versprechend	„wv“	

16.2 „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisch, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

16.3 „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

16.4 „Gut“ ist nur einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, daß diese nicht verborgen werden.

16.5 „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannten Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig läßt.

16.6 „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht den durch den Standard vorgegebenen Typ entspricht, eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler hat oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und / oder Haarfehler hat oder eindeutig hochspringt oder Albinismus erkennen läßt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, daß die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muß auch ein Hund bewertet werden, der nach dem (für ihn geltende) Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

Mit der Begründung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so daß das Gangwerk und der Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so daß z.B. eine Kontrolle von Gebiß, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich werden lassen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, daß ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (Lid -, Ohr -, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbuch anzugeben.

Vierter Abschnitt, KOC – Spezial – Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

KOC – Spezial – Zuchtrichter sind für die Rassen Centralasiatischer Owtscharka, Kaukasischer Owtscharka und dem Südrussischem Owtscharka zugelassen. Sie sind befugt, Formwertnoten, Titel – Anwartschaften und Titel zu vergeben.

§ Zuständigkeit des KOC und des VDH

19.1 Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§22 und 24) eines Spezial – Zuchtrichter – Anwärter obliegt dem jeweiligen Rassehunde – Zuchtverein, sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial – Zuchtrichter für diese Rasse (n) verfügt, die in der VDH Richterliste eingetragen sind oder wenn der Rassehund – Zuchtverein von der im § 32 Abs. 2 VDH – Zuchtrichter – Ordnung festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial – Zuchtrichters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH Zuchtrichter – Obmann (VDH – ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH – Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH – Zuchtrichterausschuß (VDH – ZRA).

19.2 Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen

Rassehunde – Zuchtverein gemäß der VDH – Spesenregelung zu tragen.

§ 20 Werdegang zum KOC – Spezialzuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial – Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins – Zuchtrichterobmann (V – ZRO) beim zuständigen Gremium des Rassehunde – Zuchtvereins mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V – ZRO führt. Mitglieder von nicht ausbildungsberechtigten Rassehunde – Zuchtvereinen müssen ihre Bewerbung über den Rassehunde – Zuchtverein an den VDH – ZRO richten.
- b) Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung als Spezial – Zuchtrichter – Anwärter durch den Rassehunde – Zuchtverein, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH – Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial – Zuchtrichter – Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial – Zuchtrichter durch den Rassehunde – Zuchtverein, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH – Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH – Richterliste und Aushändigung des VDH – Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

21.1 Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden

Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wer die Charakterliche Zuverlässigkeit und die vorbildliche Haltung im Sinne des §3 dieser Ordnung hat.
- b) Wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe dieser Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial – Zuchtrichter werden will.
- c) Wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat
- d) Wer mindestens 25 Jahre alt ist.
- e) Wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH – Mitgliedsverein ist, der diese Rasse betreut.
- f) Wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt sein muß.
- g) Wer mindestens zweimal an einer vom VDH durchgeführten Sonderleitertagung teilgenommen hat.

21.2 Die Rassehunde – Zuchtvereine können weitere Voraussetzungen festlegen und von Abs.1, b) – g) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

21.3 Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

22.1 Nach Annahme als Bewerber muß dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH – Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die

Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muß das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

22.2 Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

22.3 Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestanden Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

22.4 Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des Rassehunde – Zuchtvereins zum Spezial – Zuchtrichter – Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Rassehunde – Zuchtvereins, der ihm gleichzeitig das VDH – heft „Nachweise der Zuchtrichter – Anwartschaften“ übersendet.

22.5 In Fällen des § 19 Abs. 1, Satz 2, erfolgt die Ernennung zum Spezial – Zuchtrichter – Anwärter durch den VDH – Vorstand. Sie wird dem Bewerber durch den VDH – ZRO, bei gleichzeitiger Übersendung des VDH – Heftes „Nachweise der Zuchtrichter – Anwartschaften“ schriftlich bestätigt.

§ 23 Ausbildung

23.1 Sie Ausbildung zum Spezial – Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH – Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen -, Internationalen – oder Spezial – Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH – Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

23.2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial – Zuchtrichter sein, die die betreffende(n) Rasse(n) vorher auf mindestens 5 Zuchtschauen im Inland gerichtet haben. Ausbildungsberechtigte Rassehunde – Zuchtvereine können für ihre Spezial – Zuchtrichter weitergehende Voraussetzungen beschließen.

23.4 Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der vom ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulitung führen. Ggf. muß der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

23.5 Im Rahmen seiner Ausbildung muß der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muß sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren ,die in den letzten beiden Jahren auf Zuchtschauen im VDH – Bereich ausgestellt wurde; sie muß für alle Anwärter aller Rassehunde – Zuchtvereine , die dieselbe(n) Rasse(n) betreuen, gleich sein. In Zweifelsfällen und in Fällen unterschiedlicher Mindestzahlen ist der VDH – ZRA einzuschalten. Bei extrem seltenen Rassen kann der VDH – ZRO besondere Ausbildungskriterien schriftlich festlegen.

23.6 Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft, hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der § 11, Abs. 1 bis 6, § 12, Abs. 2 bis 13, 15-19 und 21 entsprechend.

23.7 Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, daß der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernawartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

23.8 Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Plazierungen) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Plazierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, daß er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

23.9 Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH – Heft „Nachweise der Zuchtrichter – Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

23.10 Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.

23.11 Ist der Richterbericht zu diktieren, muß der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, daß er diese Form der Bericht Abfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.

23.12 Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichter – Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Rassehunde – Zuchtvereine, die mehr als vier Rassen betreuen, können die Frist auf drei Jahre ausdehnen. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei – bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.

23.13 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial – Zuchtrichter – Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial – Zuchtrichter - Anwärter durch den Rassehunde – Zuchtverein, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen Rassehunde – Zuchtverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des §22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH – ZRA einzuholen.

23.14 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

23.15 Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter – Anwärter – Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

23.16 Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial – Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

23.17 Anwärter, die die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde – Zuchtverein erwerben, der dieselbe(n) Rasse(n) betreut, können nur mit Zustimmung des VDH – ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.

23.18 Nur Ausbildungsberechtigte Rassehunde – Zuchtvereine können Spezial – Zuchtrichter anderer Rassehunde – Zuchtvereine die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH – ZRA voraus, in der Abstimmung mit dem Rassehunde – Zuchtverein Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt.

§ 24 Prüfung

24.1 Nach erfolgreichem Abschluß der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluß der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

24.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch /mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH – Grundschemata für die Prüfung von Spezial – Zuchtrichter – Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

24.3 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

24.4 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

24.5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse, der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde, nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

25.1 Nach bestandener Prüfung ernannt der Vorstand des Rassehunde – Zuchtvereins bzw. des VDH auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial – Zuchtrichter.

25.2 Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH – Richterliste.

Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V – ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

25.3 Der VDH – ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH – Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter – Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Rassehunde – Zuchtverein den VDH – Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

25.4 Die Ernennung des Anwärters zum Spezial – Zuchtrichter durch den ausbildenden Rassehunde – Zuchtverein bzw. den VDH wird wirksam Durch die Aufnahme in die VDH – Richterliste.

25.5 Nach Eintragung in die VDH – Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Rassehunde – Zuchtvereins bzw. des VDH die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezialzuchtrichter zusammen mit dem VDH – Richterausweis.

25.6 Der Vorstand des Rassehunde – Zuchtvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial – Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. §23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

26.1 Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH – Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichter – Tätigkeit ausgeübt, sind die Urteile, sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial – Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH – Richterliste unterbleiben oder falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

26.2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen im Ausland (CACIB) ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezialzuchtschauen, sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I. Richter angemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des KOC an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Auf Antrag eines ausbildungsberechtigten Rassehunde – Zuchtvereins können Gruppen - und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von diesem betreute(n) Rasse(n) zu Spezialzuchtrichtern ernannt werden. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für diese Rasse(n) zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH – ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

Fünfter Abschnitt VDH – Richterliste

§ 28 Bestimmungen

Hierfür sind die Ausführungen der VDH – Zuchtrichter – Ordnung, Neunter Abschnitt §§ 39 bis 43 in vollem Umfang gültig.

Sechster Abschnitt VDH Richterausweis

§ 29 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit

29.1 Nach Eintragung in die VDH – Richterliste stellt der VDH den VDH – Richterausweis aus. Seine Gültigkeit kann begrenzt werden. Wurde die Gültigkeitsdauer begrenzt, kann eine Verlängerung der Gültigkeit nur über den KOC beantragt werden.

29.2 Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH – Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.

29.3 Der VDH Richterausweis wird durch den 1. Präsidenten und dem VDH – ZRO unterzeichnet. Der 1. Präsident kann den Hauptgeschäftsführer zur Unterzeichnung in seinem Auftrag ermächtigen.

29.4 Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“, für ungültig erklärter VDH – Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

29.5 Der VDH – Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH – Richterliste sein Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH – Richterausweis; §29 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 30 Eigentum, Rückgabe, Verlust

30.1 Der VDH – Richterausweis ist Eigentum des VDH.

30.2 Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH – Richterausweis unaufgefordert, unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH – Richterausweises.

30.3 Ein Verlust des VDH – Richterausweises ist der VDH – Geschäftsstelle unaufgefordert, unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter. Im Fall des § 29 Abs. 5 Satz 1 hat die Mitteilung nur noch deklaratorische Wirkung.

Siebter Abschnitt Ahndung von Verstößen

§ 31 Allgemeines

31.1 Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt des KOC – Vorstandes. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehund – Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial – Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

31.2 Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des KOC e.V. kann der Spezialzuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH – Richterliste bewirkt.

31.3 Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

31.4 In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

- a) bei Mißbrauch des Richteramtes,
- b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, der KOC/VDH – Ordnungen und/oder Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen KOC und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- c) wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

31.5 Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein KOC – Spezial – Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

§ 32 Zuständigkeit

32.1 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial – Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 31 obliegen Grundsätzlich dem KOC.

32.2 Für den VDH – Vorstand im Falle nach § 43 Abs. 1 sowie entsprechend § 47 Abs. 2 der VDH – Zuchtrichterordnung.

32.3 Der VDH – Vorstand kann die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagen oder an Bedingungen knüpfen oder widerrufen, wenn Verstöße gegen § 35 vorliegen.

§ 33 Voruntersuchung

In den Fällen des § 32 Abs. 2 bis Abs. 3 wird der VDH auf Antrag des KOC oder von Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der VDH – ZRA unter Leitung des VDH – ZRO. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluß der Ermittlungen leitet der VDH – ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH – Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des VDH – ZRA ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 34 Entscheidung

34.1 Der VDH – Vorstand kann in den Fällen § 32 Abs. 2 bis Abs. 3 erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Mißbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- e) Vorläufige Sperre
- f) Streichung von der VDH – Richterliste
- g) Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

34.2 Will der VDH – Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des VDH – ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 35 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Der VDH kann, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Vorgaben in §§ 3 bis 12, 16 und 26 oder bei drohender Sperre, oder bei Bekanntwerden eines Verstoßes an die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland Bedingungen stellen oder diese befristen und versagen oder bereits erfolgte Freigaben widerrufen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 33 und 34.

§ 36 Berufung – Beschwerde

36.1 Gegen belastende Maßnahmen des VDH – Vorstandes nach § 32 i. V. m. §§ 33 und 34 kann der Betroffene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung des VDH Berufung, im Falle des § 35 Beschwerde, einlegen.

36.2 Berufungsgericht ist der VDH –Ehrenrat, Beschwerdegericht das VDH – Schiedsgericht. Die Beschwerde ist nur binnen 14 Tagen nach Zugang der belastenden Entscheidung zulässig.

36.3 Soweit darüber hinaus an anderer Stelle in dieser Ordnung dem Betreffenden das Recht zur Anfechtung der Entscheidung der VDH – Vorstandes zusteht, gilt §36 Abs.1 entsprechend.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 37 Schlußbestimmungen

37.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

37.2 Der KOC – Vorstand wird ermächtigt im Fall des §37 Abs. 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ oder im Vereinsorgan „Info“ in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die KOC Hauptversammlung.

37.3 Die KOC – Zuchtrichterordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

37.4 Der KOC e.V. hat nach Maßgabe der VDH – Satzung seine Zuchtrichter – Ordnung der VDH – Zuchtrichter – Ordnung angeglichen.

Alle vorherigen Zuchtrichter – Ordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Kirchheim den xx.xx.xxxx